

Provinzialrecht

des

Fürstenthums Minden,

der

**Grafschaften Ravensberg und Nietberg
und der Herrschaft Rheda,**

mit Ausschluß

der ehelichen Gütergemeinschaft
und des Kolonat- und Meierrechts.

In Zusätzen und Ergänzungen zum Allgem. Landrechte

entworfen

von

Dr. Paul Wigand,

Königlichem Stadtgerichts-Direktor zu Wehlar.

(Als Manuscripte abgedruckt.)

Berlin, 1840.

Vorbemerkung.

Das im Druck erschienene Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Nietberg, der Herrschaft Rheda und des Amtes Neckenberg, von dem Stadtgerichts-Direktor Dr. Wigand, in zwei Bänden, Leipzig 1834., bei Brockhaus, enthält nur die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft und das Kolonat- und Meierrecht. Deshalb werden hier nachträglich die übrigen, ebenfalls bereits im Jahre 1834. entworfenen, provinzialrechtliche Zusätze und Ergänzungen zum Allgem. Landrechte mitgetheilt.

Unter dem älteren Entwurfe, welcher in der nachfolgenden Darstellung erwähnt wird, ist der im Jahre 1803. von der damaligen Minden-Ravensberg'schen Regierung vollendete Entwurf des Minden-Ravensberg'schen Provinzialrechts verstanden.
